

ist mit einer solchen Einrichtung, dagegen kann ich nicht zugestehen, daß diese Einrichtung vortheilhaft sei; gegentheils, ich halte sie für höchst verderblich! — Das Land, was hiervon das auffallendste Beispiel darbietet, ist Frankreich; dessen Unruhen in den letzten 18 oder 20 Jahren größtentheils aus dem leichten Beamtenwechsel herzuleiten sein dürften. Jede Parthei hofft, wenn sie ihren Beschützer an die Spitze zu bringen vermag, in einträgliche Stellen einzurücken, und um diesen Preis finden sich immer Leute geneigt zu Umtrieben. Auch darf man den Einfluß der Beamten nicht nach ihrer Zahl beurtheilen, ihre Intelligenz und Kenntniß aller Hilfsquellen giebt ihnen ein großes Gewicht; daher auch kleine Staaten Ursache haben, ihre Diener gut zu behandeln; ja, die neuere Geschichte Sachsens mochte ebenfalls zeigen, daß früher beleidigte oder zurückgesetzte Diener dem Lande manchen Schaden bringen konnten, so wie es auch gewiß ein nachtheiliges Vorurtheil der Zeit ist, den Leitfaden des Dienstalters gänzlich zu verwerfen.

D. Weber: Es gebe eine Rücksicht, welche es doch wünschenswerth mache, daß manche Staatsdiener, ob sie gleich zu ihrem Dienste keine wissenschaftliche Ausbildung bedürfen, doch bald eine festere Anstellung erhielten, als im Privatdienste. Sie sei die, daß der Staatsdienst in vielen Fällen eine sehr einseitige Thätigkeit erfordere, bei welcher der Angestellte die Geschicklichkeiten verlerne, und die Verbindungen verliere, wodurch er sich seinen Unterhalt erwerben konnte. Er setze den Fall, ein Zeichner oder Kupferstecher, der eine gute Hand schreibe, sei bei dem Postwesen als Secretair angestellt worden. Er habe nach längerer Zeit seine Kunst verlernt. Würde er nun entlassen, so fehle es ihm an der Gelegenheit zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes. Sogar ein Unterofficier würde vielleicht nach diesem Gesetze entlassen werden können. Man werde vielleicht entgegen, daß der nämliche Fall auch bei dem Privatdienste eintrete, auch da kämen Fälle vor, wo der Dienstthuende einseitig thätig sein müsse, und die Geschicklichkeit zu einem andern Gewerbe verlerne. Indessen sei hier doch der Unterschied, daß der Staat ein Herr sei, der nur ein einziges Mal im Vaterlande existire, während es im Privatdienste immer mehrere Herren gebe, die die nämlichen Bedürfnisse hätten. Werde jemand, der in einer Spinnerei angestellt war, entlassen, so könne er hoffen, in einer anderen Spinnerei wieder angestellt zu werden. Dieses könne ein entlassener Postbeamter nicht, denn es gebe nur eine Postanstalt.

Eine zweite Rücksicht liege in der nöthigen Einschränkung der Willkühr der Behörden. Glücklicherweise lebten die Sachsen in Verhältnissen, wo das größte Vertrauen zwischen den Ständen und der Staatsregierung obwalte, und er rechne dieses Verhältniß zu den glücklichsten des Vaterlandes. Indessen müsse man bei der Gesetzgebung doch auch auf den Fall Rücksicht

nehmen, daß es Minister geben könne, welche mit ihren vormaligen Dienern und ihnen sonst bekannten Personen gute Stellen zu besetzen wünschten, und deswegen Andere zu entlassen geneigt wären. Aus diesen Gründen trete er der Ansicht des Secretair Harz bei.

Referent: Es handle sich hier nicht um einen gezwungenen, sondern um einen neuen Dienst, dessen Uebernahme der Willkühr jedes Einzelnen frei gestellt sei, der sich vorher von den ihm vom Staate deshalb gemachten Bedingungen hinlänglich unterrichten könne.

Der Präsident stellt nun die Frage: Nimmt die Kammer, dem Anrathen ihrer Deputation gemäß, bei dem vorliegenden Gegenstande ihren früheren Beschluß zurück, und genehmigt nunmehr die Bestimmung des Gesetzentwurfes? Dieß wird mit 16 gegen 13 Stimmen bejahet.

Zu §. 7. lautet das Deputationsgutachten:

a) Die 1. Kammer hat eine veränderte Eidesnotul angenommen. Die 2. Kammer ist ihr in der Hauptsache beigetreten, und wenn sie statt der von der 1. Kammer beliebigen Wortstellung „die Landesverfassung und Landesgesetze“ zu lesen vorschlägt: „die Gesetze des Landes und Landesverfassung,“ so ist es ganz unbedenklich, ihr hierin beizupflichten. b) Wichtiger ist indeß der von ihr beantragte Wegfall der Worte „so viel an ihm sei.“ Die Deputation schlägt vor, die verehrte Kammer möge auf ihrer früheren Ansicht beharren und jene Worte nicht fallen lassen, weil sie den Staatsdiener an seinen individuellen Standpunkt erinnern, und sich auf den Bereich derjenigen Geschäfte beziehen, wo der Diener selbstständig zu handeln hat, und weil hauptsächlich nur durch sie dem in dem ersten Berichte der Deputation bereits herausgehobenen Conflict noch einigermaßen vorgebeugt wird, zu dem die Fassung des Eides und die Bestimmung im zweiten Abschnitte des §., wornach der Staatsdiener seines Zweifels, ob eine Anordnung des Vorgesetzten mit der Verfassung im Einklang sei, ungeachtet, der Anordnung des Vorgesetzten nachgehen soll, Anlaß giebt.

Die erstere von der 2. Kammer vorgeschlagene Veränderung wird einstimmig genehmiget, die zweite indeß, wie die Deputation anempfohlen, einstimmig abgelehnt.

Zu §. 8. begutachtet die Deputation:

Der von der 1. Kammer auf den Antrag ihrer Deputation beschlossenen veränderten Gestaltung des letzten Abschnittes ist die 2. Kammer nicht beigetreten, und hält dafür, daß sich der von der 1. Kammer beabsichtigte Zweck, den Eintritt ausgezeichneten Männer in den Staatsdienst und specieller in Collegialbehörden zu erleichtern, besser durch außerordentliche Bewilligungen für die Neuangestellten, als durch die kränkende Unterordnung älterer Diener werde erreichen lassen. Die Deputation legt auf diesen Gegenstand nicht so viel Werth, als daß sie nicht der Kammer anempfehlen sollte, sich der 2. anzuschließen.

Man ist mit der 2. Kammer einverstanden und behält die Fassung des Gesetzentwurfes einstimmig bei.

(Beschluß folgt.)